



Marktgemeindeamt Schenkenfelden

4192 Schenkenfelden, Markt 1

Oberösterreich, Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung

Tel. (07214) 70 05 Fax. (07214) 70 05-9

e-mail Adresse: gemeinde@schenkenfelden.ooe.gv.at

www.schenkenfelden.at

813-0-2024

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Schenkenfelden am **14. Dezember 2023** folgende Verordnung erlassen hat:

Abfallgebührenordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Schenkenfelden, Kto.Nr. 221005-2, BLZ 34277

IBAN: AT94 3427 7000 0221 0052/BIC: RZOOAT2L277

Postsparkasse Wien, Kto.Nr. 1379.479, BLZ 60 000; DVR 0083844/300687

IBAN: AT33 6000 0000 0137 9479/BIC: OPSKATWW

Amtsstunden: MO bis FR 07:00 – 13:00 Uhr

DI und DO 14:00 – 19:00 Uhr

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr für **Hausabfall** beträgt

a) je abgeführte Abfalltonne

mit 60 Liter Fassungsvermögen
EUR 7,450

mit 90 Liter Fassungsvermögen
EUR 11,175

mit 110 Liter Fassungsvermögen
EUR 13,658

mit 120 Liter Fassungsvermögen
EUR 14,900

mit 240 Liter Fassungsvermögen
EUR 29,799

mit sonstigen Liter
EUR 0,1242 je Liter

Fassungsvermögen

b) je abgeführten Container

mit 770 Liter Fassungsvermögen
EUR 95,605

mit 1.100 Liter
EUR 136,679

Fassungsvermögen

c) je abgeführten Abfallsack

mit 60 Liter Fassungsvermögen
EUR 7,450

mit 90 Liter Fassungsvermögen
EUR 11,175

(2) Die Abfallgebühr für **sperrigen Abfall** beträgt bis 100 Liter EUR 10,-- und dann bis 1.000 Liter, sowie für jede weitere angefangenen 1.000 Liter EUR 20,-- und extrem schwere EUR 40,--.

(3) Die Abfallgebühr für **Biotonnenabfall** und **Grünabfälle** sind im Hausabfall enthalten.

(4) Die **Abfallgrundgebühr** beträgt für jeden Haushalt EUR 8,13 / Quartal.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten-der Bauberechtigte.

§ 5

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 6

Veränderungsanzeige

Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen, dem neuen Eigentümer, die Veränderungsmeldung an die Marktgemeinde Schenkenfelden zu erstatten. Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsmeldung zu viel verrechnete Abfallgebühr wird nicht erstattet. Die Berechnung der Abfallgebühr nach der veränderten Grundlage erfolgt ab dem jeweils nächstfolgenden Quartal.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 3

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Abfallgebührenordnung von der Marktgemeinde Schenkenfelden außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am: 14. Dezember 2023

Abgenommen am: 29. Dezember 2023